

Landkreis Heilbronn

Stadt Güglingen

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Güglingen

- Feuerwehr-Entschädigungssatzung -

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der zum Zeitpunkt des Beschlusses dieser Satzung gültigen Fassung in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg in der zum Zeitpunkt des Beschlusses dieser Satzung gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 21.10.2025 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten für Einsätze, mit Ausnahme der Einsätze nach § 1 Absatz 2, auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 15,00 €. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 12 Euro für jede volle Stunde ersetzt.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (4) Die im Einsatz tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten bei Einsätzen mit einer Dauer von mehr als 2 Stunden eine Reinigungs- und Erholungsstunde, bei Einsätzen von mehr als 4 Stunden zwei Reinigungs- und Erholungsstunden hinzugerechnet.
- (5) Die beim Alarm angetretenen, aber nicht eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr erhalten mindestens eine Stunde vergütet. Sollte eine längere Bereitschaftszeit notwendig sein, wird die tatsächliche Bereitschaftszeit abgerechnet.
- (6) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Bei Vorliegen einer Freistellung

nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

Selbstständige und Landwirte, bei denen die Ermittlung des konkreten Verdienstauffalls nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist, erhalten jeweils den aktuellen Mindestlohn / Stunde. Sofern kein Verdienstauffall entsteht, wird eine Entschädigung nach Absatz 1 gewährt.

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 10 Euro / Stunde gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstauffall und wird dieser geltend gemacht, so wird nur dieser ersetzt.
- (2) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr neben einer Aufwandsentschädigung eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet. Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebietes wird die Zeit vom Beginn der Hin- bzw. bis Ende der Rückreise zugrunde gelegt.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entsprechende Verdienstauffall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (5) Abweichend von Absatz 1 und Absatz 4 wird für folgende Aus- und Fortbildungen eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt.

Die Pauschale beträgt für:

- | | |
|---------------------------------|----------|
| a. Grundausbildung: | 100,00 € |
| b. Truppführerlehrgang: | 100,00 € |
| c. Maschinistenlehrgang: | 75,00 € |
| d. Sprechfunkerlehrgang: | 30,00 € |
| e. Atemschutzlehrgang: | 50,00 € |
| f. Jugendgruppenleiterlehrgang: | 50,00 € |

Entsteht für die Teilnahme an den unter Nummer a-e genannten Aus- und Fortbildungen ein Verdienstauffall und wird dieser geltend gemacht, wird dieser in tatsächlicher Höhe ersetzt. Selbstständige und Landwirte, bei denen die Ermittlung des konkreten Verdienstauffalls nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist, erhalten jeweils den aktuellen Mindestlohn / Stunde.

Die in Absatz 5 Satz 1 und 2 geregelte pauschale Aufwandsentschädigung entfällt in diesen Fällen.

§ 3

Entschädigung für TÜV-Überprüfungen und Unterhaltungsmaßnahmen

Bei der angeordneten Teilnahme an TÜV-Überprüfungen der Feuerwehrfahrzeuge und -geräte und/oder Unterhaltungsarbeiten am Gebäude erhalten die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser entspricht dem jeweils aktuellen Mindestlohn.

§ 4

Zusätzliche Entschädigung

I. Funktionsträger

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung:

	Funktion	Entschädigung
1	Entschädigung für den Kommandanten pro Jahr, einschl. des Zuschusses pro Teilort i.H.v. 10 %	2.100 €
4	Entschädigung für den stellv. Feuerwehrkommandanten	p. Pers. 850 €
5	Entschädigung für den Abteilungskommandanten	750 €
6	Entschädigung für den stellv. Abteilungskommandanten	300 €
7	Entschädigung für den Jugendfeuerwehrwart	450,00 €
8	Entschädigung für den stv. Jugendfeuerwehrwart	250,00 €
9	Entschädigung für den Leiter der Kindergruppe	350 €
10	Entschädigung für die weiteren Jugendbetreuer insgesamt (JFW + Kindergruppe)	p.Pers. 150 €
11	Entschädigung für die Gerätewarte	ges. 1.000 €
13	Entschädigung Schriftführer Gesamtwehr	150 €
14	Entschädigung Schriftführer Abteilungen II + III	85 €
15	Entschädigung Kassenverwalter Gesamtwehr	150 €
14	Entschädigung Kassenverwalter Abteilungen II + III	85 €

II. Zuschüsse zur Hauptversammlung und zur Durchführung von Hauptübungen

- (1) Für die Durchführung der jährlichen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Güglingen wird ein Zuschuss an die Kameradschaftskasse in Höhe der tatsächlichen Verpflegungskosten (ohne Getränke) gewährt. Die Bestellung wird im Vorfeld mit der Verwaltung abgestimmt.

- (2) Für die Durchführung der Hauptübung der Freiwilligen Feuerwehr Güglingen wird ein Zuschuss an die Kameradschaftskasse in Höhe von 800,00 € gewährt.

§ 5

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und einen Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag der jeweils aktuelle Mindestlohn / Stunde gewährt.

§ 6 Antrag

- (1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.
- (2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 5 Satz 2, § 2 Absatz 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 7 Freiwilligkeitsleistungen

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).

Folgende Freiwilligkeitsleistungen werden gewährt:

I. Zuschuss zur Kameradschaftskasse pro Jahr und Mitglied

Pro Mitglied der aktiven Einsatzabteilung, der Jugendfeuerwehr mit Kindergruppe und der Altersabteilung wird ein jährlicher Zuschuss zur Kameradschaftskasse in Höhe von 30,00 € gewährt. Maßgeblich für die Berechnung des Zuschusses ist der Mitgliederstand zum 1.1. des jeweiligen Kalenderjahres.

II. Titisee

Im Rahmen der Ehrung für 25-jährige, 40-jährige und 50-jährige Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr Güglingen erhalten die Geehrten einen Gutschein für einen 6-tägigen Aufenthalt (inkl. Kurtaxe) mit Partner/Partnerin im Feuerwehrhotel St. Florian in Titisee-Neustadt.

Sofern der Aufenthalt ohne Partner/Partnerin erfolgt, werden die Kosten für einen 12-tägigen Aufenthalt im Feuerwehrhotel St. Florian inkl. Kurtaxe übernommen.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 08.12.2021 außer Kraft.

Güglingen, den 21. Oktober 2025

gez.

Michael Tauch
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.